

Dream Teams – das Kraft-Paket für die Frauenligen Förderprogramm

1. Präambel

Unter dem Motto „**Come – Stay – Win**“ verfolgt der Herr Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Zielsetzungen des Regierungsprogramms hinsichtlich Empowerment und Gleichstellung mittels einer innovativen Förderschiene im Bereich der Frauenligen.

Teamsport steht für Spaß, Begeisterung, Leidenschaft, Einsatz und Leistungsbereitschaft, Teamgeist sowie für die Entwicklung sozialer Kompetenzen, wie Fairness, Respekt, Freundschaft.

Teamsport in Österreich ist immer noch stark männerdominiert. Um einen Impuls in Richtung Gleichstellung der Geschlechter zu setzen und Annäherung der Rahmenbedingungen zu erreichen, erfolgt eine gezielte Unterstützung von Mädchen, jungen Frauen und aktiven Spielerinnen in Teamsportarten.

2. Ziele

Steigerung des Leistungsniveaus der Frauenligen Österreichs und der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Frauenligen sowie der österr. Nationalteams durch Detailziele wie

- a. Erhöhung der Attraktivität – Mädchen und junge Frauen zum Einstieg in den Teamsport begeistern – zum Verbleib motivieren – Siegermentalität entwickeln
- b. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Spielerinnen, Steigerung der Qualität der interdisziplinären sportwissenschaftlichen Rahmenbedingungen (Trainer, Trainingsumfeldbetreuung etc.), Optimierung der regenerativen Betreuung;
- c. Verbesserung der Qualität und Quantität für die Auswahl der österreichischen Nationalteams
- d. Professionalisierung der öffentlichen / medialen Performance

3. Rechtliche Grundlage:

Das Förderprogramm basiert auf dem §14 (1) Z 5 BStG 2017 i.V.m. §14 (3) BStG 2017, Förderung des Frauen- und Mädchensports unter besonderer Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts.

4. Kreis der Antragsberechtigten bzw. der Zielgruppe

Förderbar sind Frauen-Teams der Österreichischen Frauenligen (höchste nationale Klasse – Bundesligen/erste Ligen) in olympischen Mannschafts- bzw. Individualsporten¹ bzw. Sportarten, in denen World Games Bewerbe für Frauen ausgetragen werden.

Zulässige Förderwerber sind daher nachfolgende Bundes-Sportfachverbände mit Sitz in Österreich, die österreichweite Ligen der höchsten österreichischen Spielklasse mit Fokus auf olympische (bzw. World Games) Mannschafts- bzw. Individualsportarten abwickeln, für die jeweilige Sportart auf internationaler Ebene ein Ligabetrieb auf Vereins-Ebene für Frauen geführt (europäisch oder international) wird und ordentliches Mitglied der Sport Austria sind.

Die Bundes-Sportfachverbände (Förderwerber) können gemäß vorliegenden Förderprogramm beim BMKÖS für die sportlich aktiven Mitglieder (Begünstigte) der betroffenen Ligen beantragen.

Diese sportlich tätigen Mitglieder der jeweiligen Förderwerber dürfen zum 30. Juni des aktuellen Jahres der Antragstellung nicht materiell insolvent gewesen sein. Weiters dürfen über diese sowie die Förderwerber in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

5. Antragstellung

Anträge können von den Bundes-Sportfachverbänden (Förderwerber) für sportlich aktive Vereine (Begünstigte) der in Punkt 4. lit a.-i. angeführten Ligen beim BMKÖS bis spätestens 30. September des Jahres der Antragstellung beantragt werden.

6. Förderlaufzeit

Es handelt sich bei der Unterstützung der Frauenligen gemäß vorliegendem Förderprogramm um eine einjährige Förderung mit dem Förderzeitraum von 01. Juli des Jahres der Antragstellung bis 30. Juni des Folgejahres.

7. Fördervoraussetzungen

¹ Definition Liga:

- Eine Liga ist die (Spiel-)Klasse eines Sports bestehend aus mehreren (Vereins-)Teams
- Eine Liga einer Individualsportart ist eine Klasse des Sports bestehend aus mehreren Teams, welche sich aus Einzelsportlerinnen eines Vereins zusammensetzen. Die Einzelergebnisse der Sportlerinnen werden zu einem Team-Ergebnis zusammengeführt.
- Eine Liga einer Sportart ist eine Spielklasse des Sports bestehend aus mehreren Teams, welche sich aus den jeweiligen Teams der teilnehmenden Vereine zusammensetzen. Das Spielergebnis ist daher direkt als Team-Ergebnis heranzuziehen.

- a. Voraussetzungen für die Beantragung einer Förderung durch den Förderwerber (Bundes-Sportfachverband) sind:
 - Rechtsträger mit Sitz in Österreich
 - Abwicklung einer österreichweiten Frauenliga der höchsten österreichischen Spielklasse mit Fokus auf olympische Mannschafts- bzw. Individualsportarten oder solche, in denen World Games ausgetragen werden
 - Internationaler Frauen-Ligabetrieb in der jeweiligen Sportart auf Vereins-Ebene (europäisch oder international)
 - Vollmitglied bei der Sport Austria
- b. Bereitschaft des jeweiligen Förderwerbers sowie der dem Förderwerber zugehörigen sportlich aktiven Mitglieder (Vereine/Clubs) die Frauen Teams nachhaltig zu fördern.
- c. Entsprechende Mindestqualifikation des eingesetzten Fachpersonals
- d. Vorlage der Budgeterfolge der letzten 3 Jahre sowie der Budgetplanung für 2 Jahre der Vereine.
- e. Vorlage eines zwischen Bundes-Sportfachverband und betreffenden Sportvereinen abgestimmtes Konzept mit klaren Zielsetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Vereine bzw. der Liga.

8. Bewertung der Ligen und Ausmaß der Förderung

Für die Förderung der Frauenligen ist ein Jahresbudget von maximal € 1,6 Millionen voranschlagt.

Die Förderung setzt sich aus

- a. Sockel-/Basisbetrag: Basisbetrag für jeden teilnehmenden Verein einer Liga
- b. Leistungsspezifischen Betrag: basierend auf der *Bewertung des jeweils sportlich tätigen Mitglieds des Förderwerbers* (Verein/Club) auf Basis des Vereins-Datenblatts

zusammen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

9. Festlegung des Förderbereiches / des Gegenstandes der Förderung

Im Hinblick auf eine zielgerichtete Unterstützung der Frauenligen sollen Maßnahmen zur Optimierung der sportlichen Rahmen-/Umfeldbedingungen im Bereich der Trainingsstruktur sowie der interdisziplinären sportwissenschaftlichen Betreuung gesetzt werden. Mindestens 2/3 der Fördermittel pro Verein sollen direkt im Sportbereich (gilt auch für den Nachwuchsbereich – Teams ab 15 Jahre) eingesetzt werden (siehe Punkt a. und b.).

- a. Lohn- und Gehaltskosten von qualifizierten Betreuungspersonal –
Trainerinnen/Trainern, Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler,

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, (Sport-) Masseurinnen und Masseure entsprechend der nachstehend angeführten Übersicht förderbare Kosten (ohne Überstunden und Abfertigungsrücklagen).

Voraussetzungen für die Förderung von Personalkosten:

- Qualifikationsnachweis: gültiger nationaler oder internationaler Abschluss in der jeweiligen Fachrichtung (Instruktor/innen- bzw. Trainer/innen-ausbildung, Physiotherapie, Massage, Osteopathie), mehrjährige Praxis im jeweiligen Fachbereich sowie Nachweis über regelmäßige Fortbildungen (zumindest eine alle 24 Monate) im speziellen Fachbereich
- Vorlage des (freien) Dienstvertrages oder Vergleichbarem, konkrete Aufgabenbeschreibung, detaillierte Zeitaufzeichnungen / Einsatzplan, Jahreslohnkonto bzw. Abrechnung in Form von PRAE möglich, Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Tätigkeiten im Bundes-/Landes-Sportfachverband notwendig.

Im Bereich der Personalkosten können PRAE entsprechend den rechtlichen Vorgaben (max. € 60,00/ Tag bzw. € 540,00/Monat) geltend gemacht werden.

- b. Aufwandskosten für Entsendung zu Wettkämpfen (nationale und internationale Liga-Spiele) und Trainingslehrgängen der Teams der Frauenligen (ausgeschlossen: regelmäßige wöchentliche Trainings) sowie für Betreuungspersonal gem. Punkt 9. lit a. (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten – öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse).
- c. Kosten für zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich Gewalt- und Missbrauchsprävention
- d. Aufwendungen zur Professionalisierung/Verbesserung und Optimierung der öffentlichen bzw. medialen Performance des sportlich tätigen Mitglieds der Förderwerber.
- e. Trainingsunterstützendes Equipment und Analysesysteme

10. Nicht von der Förderung umfasst sind neben den in den ARR 2014 angeführten Kosten:

- a. Gehälter für Spielerinnen
- b. Kosten für den Erwerb von Spielerinnen (Transferkosten)
- c. Leistungen/Aufwendungen, die bereits durch andere Gebietskörperschaften subventioniert werden mit Ausnahme der Finanzierung von zusätzlichen Kosten/Aufwendungen im entsprechenden Förderbereich (dies ist nachweislich im Detail darzustellen)
- d. Bekleidung

11. Abwicklungsprozess

- a. Fristgerechte Übermittlung des Budgeterfolges der Vereine der letzten 3 Jahre sowie der Datenblätter der Vereine **bis 31.Juli des Förderungsjahres** an das BMKÖS, Abt. II/4 (spitzensport@bmkoes.gv.at); Seitens des BMKÖS werden Datenblätter und Budgetvorlagen zur Verfügung gestellt.
- b. Prüfung der im Punkt a. angeführten Unterlagen und Festlegung der jeweiligen Leistungsspezifischen Beträge der begünstigten Vereine sowie Information der Förderwerber über die Höhe der Beträge.
- c. Fristgerechte Antragstellung der Bundes-Sportfachverbände gem. gemäß Punkt 4. an das BMKÖS, Abt. II/4 (spitzensport@bmkoes.gv.at) mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars.
- d. Neben dem Antragsformular ist eine detaillierte Projektbeschreibung (Geplante Maßnahmen, Umsetzung, Ziele etc.), Budgetplanung der Vereine für die nächsten 2 Jahre sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen Förderwerber und Vereinen vorzulegen.
- e. Nach der Prüfung und Beurteilung der Förderungsanträge durch das BMKÖS, Sektion II Sport, Abteilung II/4 erfolgt die Erstellung der Fördervereinbarung mit konkreter Zielsetzung und Zweckwidmung der genehmigten Fördermittel.
- f. Unterzeichnung der Förderungsvereinbarungen durch beide Vertragspartner.
- g. Die Anweisung der Fördermittel an den Bundes-Sportfachverband (Förderungsnehmer) erfolgt im Folgemonat nach Vertragsunterzeichnung.
- h. Einlangen und Prüfung der Abrechnungsunterlagen sowie des Berichtes nach Ende der Laufzeit der Förderung.
- i. Abschluss des Projekts durch Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch das BMKÖS – Abt. I/7.